

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB

zum Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung

1. Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Städtebauliche Zielsetzung der Bebauungsplanaufstellung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines dort bereits bestehenden Gewerbebetriebes zu schaffen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt. In dieser wurde eine Prognose erstellt, welche Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass die Planung zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere führen wird. Außerdem sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurden entsprechende Kompensationsmaßnahmen in die Plankonzeption aufgenommen. Trotz dieser Maßnahmen ist bei Umsetzung der Planungen mit einem ökologischen Defizit in Höhe von 20.894 Ökopunkten zu rechnen. Dieses wurde durch Übertragung einer entsprechenden Punktezahl vom Ökokonto der Stadt Wegberg an die Firma Kaufmann & Lindgens abgegolten.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses durch den Rat vom 23.09.2008 erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 24.09.2018 bis zum 12.10.2018 die Auslegung eines Vorentwurfes der Planungen. Auf diese Auslegung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.09.2018 entsprechend hingewiesen und zur Äußerung im Hinblick auf das Bebauungsplanverfahren aufgefordert.

Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen und soweit möglich bei der weiteren Planung berücksichtigt. Näheres hierzu ist aus dem Abwägungsvorgang zu entnehmen.

Seitens der Bürgerschaft wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes fand in der Zeit vom 18.03.2019 bis zum 26.04.2019 statt. Hierauf wurden die Träger mit Schreiben vom

18.03.2019 hingewiesen. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und hierzu ein Abwägungsvorschlag dem Rat unterbreitet. Näheres hierzu ist aus dem Abwägungsvorgang zu entnehmen.

Auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planentwurfsunterlagen wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 zu den Stellungnahmen eine entsprechende Abwägung vorgenommen und diesbezügliche Beschlüsse getroffen. Ferner hat er in dieser Sitzung den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung gefasst.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es hier städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes war, die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung eines dort bereits bestehenden Gewerbebetriebes zu schaffen, bestanden keine Planungs- und Standortalternativen zur Durchführung des Bebauungsplanes II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB ist dem Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung beizufügen.

Wegberg, den 28.10.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Thies)

Technischer Beigeordneter

